Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Vorlagen Nr.:
BV/2/0175

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	02.11.2015			
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft	Vorberatung	05.11.2015			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.11.2015			
Kreisausschuss	Vorberatung	23.11.2015			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	14.12.2015			

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung -

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die neue Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen – Abfallgebührensatzung - (AGS) gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf auf der Grundlage der als Anlage 2 ebenfalls beigefügten Kalkulation.

Stralsund, den 23. Oktober 2015	gez. i. V. Manfred Gerth 2. Stellvertreter des Landrates

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Aufgabe der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises wahrgenommen.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes gibt in § 2 Absatz. 3 drei Entsorgungsbereiche für den Landkreis vor – Hansestadt Stralsund, Rügen und Nordvorpommern. Durch den Eigenbetrieb werden gegenwärtig drei Einrichtungen im kommunalabgabenrechtlichen Sinne betrieben, für die unterschiedliche Gebühren bis zum 31. Dezember 2015 erhoben werden.

Gemäß § 21 Abs. 1 LNOG gilt das bisherige Kreisrecht fort, bis es durch neues ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Nach dessen Abs. 2 gilt entsprechendes für das bisherige Ortsrecht der eingekreisten Städte im Zusammenhang mit den übergehenden Aufgaben.

Aufgrund des vom Kreistag am 5. Mai 2014 verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzeptes, auslaufender Entsorgungsverträge, der Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Leistungen und abgelaufener Kalkulationszeiträume in den Entsorgungsgebieten Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Rügen ist jedoch der Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung – (AGS) und die Festlegung neuer Gebührensätze unter Vorlage entsprechender neuer Kalkulationen zum 1. Januar 2016 zwingend erforderlich.

Mit der vorliegenden Gebührensatzung wurden die Vorgaben des Kreistages zur Vereinheitlichung der Leistungen und der Gebühren im gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen umgesetzt.

Gegenstand der AGS ist die Erhebung von Gebühren im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG-M-V) zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung).

Die Kalkulationsgrundsätze, die Kalkulation der Einheitsabfallgebühr, die Kalkulation der Sondergebühren und die Kostenermittlung werden in der Anlage 2 dargestellt. Für die grundstücksbezogene Entsorgung werden Gebühren erhoben bestehend aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr. Die Grundgebühr wird nach der vorliegenden Kalkulation in Höhe von 15,84 Euro ab 1. Januar 2016 erhoben. Die Berechnung der leistungsbezogenen Gebühren erfolgt linear. Damit wird verhindert, dass die kleineren Haushalte mit 60 bzw. 80 Liter Abfallbehältern besonders belastet werden.

Bei der Berechnung der Gebühren wurden u. a. die Verwaltungs- und Vorhaltekosten als auch die Ergebnisse der durchgeführten Ausschreibungen der abfallwirtschaftlichen Leistungen sowie die Kosten für die Betreibung der Wertstoffhöfe berücksichtigt. Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist Mitgesellschafter der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH, OVVD. Die durch die OVVD ab 1. Januar 2016 zu erbringenden Leistungen werden ebenso berücksichtigt.

Hier ist insbesondere das weiter geltende Entgelt für die Entsorgung von Restabfall und Sperrmüll inkl. Umladung und Transport von Stralsund und Camitz von 105,00 Euro/Mg zu nennen. Außerdem wird die OVVD ab 1. Januar 2016 den Bioabfall des Landkreises Vorpommern-Rügen in Reinberg entsorgen.

Für das bisherige Entsorgungsgebiet Rügen wurde die Bioabfallsammlung bereits seit 1996 angeboten und in der Berechnung der Gebühren berücksichtigt. Mit der Einführung der Entsorgung von Bioabfall in den bisherigen Entsorgungsgebieten Nordvorpommern und der Hansestadt Stralsund ab 1. Januar 2016 sind diese Entsorgungs- und Verwertungskosten im gesamten Landkreis ebenfalls zu berücksichtigen.

Die bisherigen Satzungen der früheren Entsorgungsgebiete Hansestadt Stralsund, Rügen und Nordvorpommern waren sowohl in Bezug auf die umfassten Leistungen als auch die Kalkulationsgrundlagen nicht einheitlich und somit nicht direkt vergleichbar. Die ab dem 1. Januar2016 zu erhebenden Gebühren sind aus diesen Gründen ebenfalls nicht mit den bisherigen Gebühren direkt vergleichbar. Neben unterschiedlichen bzw. geänderten Leistungen sind auch die jeweilige Veränderung der Kalkulationsgrundlagen und ebenfalls die bisher zugehörigen Kostenbestandteile der Gebühren, z.B. Personengebühren oder Grundgebühren, mit einzubeziehen. In der Anlage 2 zur Beschlussvorlage sind unter Punkt 6 Beispiele für die sich ergebenden Veränderungen für unterschiedliche Haushalte in den bisherigen Entsorgungsgebieten dargestellt. Besonders in den Bereichen der bisherigen Entsorgungsgebiete Stralsund und Rügen verringern sich Gebühren im unteren Behältervolumenbereich. Es ist ebenso erkennbar, dass sich insbesondere im bisherigen Entsorgungsgebiet Nordvorpommern und der Hansestadt Stralsund Kostensteigerungen bei Leistungsgebühren ergeben. Im Bereich des Entsorgungsgebietes Nordvorpommern wurden seit 2011 Gebührenerhöhungen vermieden, indem vorhandene Rückstellungen eingesetzt wurden. Im Bereich der Hansestadt Stralsund gab es bisher eine degressive Gebührengestaltung. Hier ergibt sich insbesondere für die 240 und 1.100 Liter Abfallbehältern eine Steigerung der Gebühren. Diese Gebühren gleichen sich somit in der Höhe an die schon in den Entsorgungsgebieten Nordvorpommern und Rügen zu entrichtenden Gebühren an. In diesen bisherigen Entsorgungsgebieten kommt es bei den 1.100 Liter Abfallbehälter zu einer Verringerung der Kosten. Für die Nutzer großer Abfallbehälter bestehen weiterhin die Möglichkeiten, die entstehenden Kosten durch Abfallvermeidung und Abfalltrennung zu beeinflussen.

Im Rahmen der durchgeführten Ausschreibungen wird es in verschiedenen Bereichen eine Verbesserung des Service geben. So werden z. B. in Großwohnanlagen im gesamten Landkreis (größer gleich 30 Wohneinheiten) auf Antrag des Grundstückseigentümers ebenerdig aufgestellte Abfallbehälter durch den Entsorger im Rahmen der gebührenfinanzierten Abfallentsorgung über eine Strecke bis zu 20 m zur Straße zur Leerung transportiert und anschließend zurückgestellt. Damit kann für diese Leistung auf privatwirtschaftliche Verträge mit dem Entsorger verzichtet werden. Durch die Anschlussnehmer können unabhängig vom Wohnort im Landkreis die Wertstoffhöfe im gesamten Landkreis genutzt werden.

Für die im gesamten Landkreis ab 1. Januar 2016 flächendeckend eingeführten Biotonnen wird keine separate Gebühr erhoben. Hiermit wird ein Anreiz zur Verwertung von Bioabfall geschaffen und gleichzeitig ein wirtschaftlicher Anschlussgrad erreicht. Die Möglichkeit zur Eigenkompostierung besteht weiterhin.

Entsprechend des Abfallwirtschaftskonzeptes wird bei der Erhebung der Leistungsgebühr eine Ermäßigung von 10 Prozent für Anschlussnehmer gewährt, die nachweislich aufgrund einer Eigenkompostierung keinen Bedarf für eine Biotonne haben. Hier besteht bei der Entsorgung eine Ersparnis die sich insbesondere durch die nicht erforderlichen Verwertungskosten ergibt. Die Kostenermäßigung von 10 Prozent galt schon im bisherigen Entsorgungsgebiet Rügen und hat sich bewährt.

Eine Veränderung bei der Höhe der Ermäßigung für die Eigenkompostierung führt

automatisch auch zu einer Veränderung der Leistungsgebühren. Der Grad von Eigenkompostierung wirkt sich auch auf die erfassten Mengen des Bioabfalls aus und hat ggf. auch Auswirkungen auf die von den Entsorgern kalkulierten Preise und kann zu entsprechenden Preisanpassungen führen.

Die in der Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung aufgeführten Leistungsgebühren (Abfallbehälter 60 - 1.100 Liter) wurden kaufmännisch gerundet, da für die elektronische Verarbeitung bei der Veranlagung eine durch 12 teilbare Gebühr erforderlich ist.

Durch Schließung der Deponie Camitz entfiel für einzelne Abfallarten z.B. Bauabfälle die Möglichkeit der Annahme. Der Annahmekatalog für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreis Vorpommern-Rügen (Anlage 1 der ab 1. Januar 2016 geltenden Abfallsatzung) wurde überarbeitet und umfasst die anzunehmenden Abfallarten.

Im Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgt die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonage weiterhin durch gewerbliche Sammler. Eine Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation entfällt somit.

Mit der vorliegenden Kalkulation wurden die erforderlichen Gebühren für die anzunehmenden Abfallarten berechnet und in der Anlage 2 zur Beschlussvorlage dargestellt.

Aufgrund der für das Jahr 2013 vorliegenden Nachkalkulation für die bisherigen Entsorgungsgebiete ergibt sich eine Kostenunterdeckung von 569.000, - Euro. Diese wird aus der vorhandenen Gebührenrückstellung gedeckt und wirkt sich nicht gebührenerhöhend aus. Für den Kalkulationszeitraum 2014-2015 kann die Nachkalkulation erst nach Ende des Kalkulationszeitraumes erfolgen. Über- oder Unterdeckungen werden dann gemäß § 6 Absatz 2d KAG-M-V in den Folgekalkulationen berücksichtigt.

Die Kalkulation der Gebühren ist als Anlage 2 der Beschlussvorlage beigefügt.

Anlagen:
Anlage 1 – Abfallgebührensatzung
Anlage 2 - Gebührenkalkulation zur Abfallgebührensatzung 2016

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		